



Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen,
Postfach 103452, 40025 Düsseldorf
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
16/1158
Alle Abg

30.10.2013
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
15-62.17.03

bei Antwort bitte angeben

Voßkübler, KOR
Telefon 0211-939-1500
Telefax 0211-939-1599
Christian.Vosskuehler
@polizei.nrw.de

Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze, Drucksache 16/3334

Öffentliche Anhörung des Innenausschusses am 07. November 2013,
Stellungnahme LKA NRW

Ihr Einladungsschreiben vom 01.10.2013, Geschäftszeichen: I.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf den Fragenkatalog der Fraktion der Piraten, nehme ich wie folgt Stellung:

Welche Erfolge auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung hat das Gesetz gebracht?

Um Korruption gar nicht erst entstehen zu lassen bietet das Gesetz im Abschnitt 5 Vorschriften zur Vorbeugung. Die Festlegung gefährdeter Bereiche (Paragraf 19), das Vier-Augen-Prinzip (Paragraf 20) und die Rotation (Paragraf 21) sind nützliche und wichtige Instrumentarien, um Korruption nachhaltig zu verhindern.

Im Abschnitt 3, Anzeige-, Unterrichts-, Beratungs- und Auskunftspflichten, ist die Verpflichtung zur Anzeigenerstattung festgeschrieben. Wenn Tatsachen Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat nach Paragraf 5 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes begründen, ist eine Anzeige gemäß Paragraf 12 zu erstatten.

Die nachfolgend aufgeführten Zahlen belegen, dass die Anzeigepflicht wahrgenommen wird.

Dienstgebäude:
Völklinger Straße 49, 40221
Düsseldorf

Telefon 0211-939-0
Telefax 0211-939-4119
poststelle.lka@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/lka

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709
Haltestelle: Georg-Schulhoff-
Platz
S-Bahnlinien S8, S11, S28
Haltestelle: Völklinger Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Kto-Nr.: 410 001 2
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN: 4100012
BIC: WELADEDXXX
oder
Kto-Nr.: 300 015 20
Bundesbank Düsseldorf
RI 7- 300 000 00

Seit dem Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes am 01.03.2005 wurden bislang **177** Anzeigen gemäß Paragraf 12 KorruptionsbG beim LKA NRW erstattet.

In den Jahren 1994 - 2004 gab es nur eine (1) Anzeigenerstattung beim LKA NRW.

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl</i>
2005 - 2007	48
2008	13
2009	21
2010	16
2011	23
2012	17
2013 (Stand 29.10.2013)	39
Gesamt	177

(Tab. 1 - Aufschlüsselung der Anzeigenerstattungen nach Jahren)

Anzeigenerstatter sind zu einem großen Teil Städte bzw. städtische Unternehmen. Ministerien, Bezirksregierungen und der Landesrechnungshof zählen ebenfalls zu den Anzeigenerstattern.

Die Zahlen zeigen, dass durch dieses Gesetz eine Sensibilität für das Thema Korruption erreicht worden ist. Durch die Erstattung von Anzeigen haben Kommunen und Behörden der Landesverwaltung zur Aufdeckung und Ermöglichung der Verfolgung von Korruptionsstraftaten maßgeblich beigetragen und dadurch eine wirksame Bekämpfung ermöglicht. Durch diese konsequente Aufdeckung, der Verfolgung und Ahndung von Korruptionsstraftaten ist ein hohes Maß an Vertrauen in das Wirkungsvermögen der Ermittlungsbehörden, von Kommunen und Behörden der Landesverwaltung entstanden.

Das Gesetz wirkt auch in den präventiven Bereich hinein. Das Fachdezernat 15 des LKA NRW ist zuständig für die Bekämpfung von Korruption und Umweltkriminalität sowohl im repressiven als auch im präventiven Bereich. In den Jahren seit Bestehen des Gesetzes erfolgte eine intensive Nachfrage der Experten des LKA NRW insbesondere zu Vorträgen und Seminaren zur Korruptionsprävention.

Allein im Jahre 2013 wurden unter anderem in Städten und Gemeinden des Landes NRW 28 Vorträge gehalten bzw. Veranstaltungen mit dem genannten Themenschwerpunkt ausgerichtet.

In aktuellen Korruptionsverdachtsfällen finden deshalb schon frühzeitig Kontaktaufnahmen statt, so dass mögliche Schadensausmaße und drohende Beweismittelverluste gering gehalten werden können. Neben den Kontakten aus konkreten repressiven Anlässen werden auch allgemeine Anfragen zu präventiven Fragestellungen gestellt. Durch diese Kontakte und das Vertrauen, das daraus entstanden ist, nimmt das LKA NRW auch an Arbeitskreisen der Rechnungsprüfungsamtsleiter der Städte teil und kann dort Fachverstand zur Korruptionsbekämpfung und -verhinderung einfließen lassen.

Aufgrund der Vielzahl der erstatteten Anzeigen, Hinweise, Vorträge und der damit einhergehenden vorhandenen Kontakte sind teils landesweite interdisziplinäre Netzwerke gegen Korruption entstanden.

Ein derart reger Austausch hätte ohne das Zustandekommen bzw. Vorhandensein des Korruptionsbekämpfungsgesetzes nicht stattgefunden.

Inwieweit werden die Vorgänge dadurch wirklich nachvollziehbarer?

Vorgänge, die durch eine Anzeige nach Paragraph 12 KorruptionsbG bekannt werden, werden im konkreten Fall umfassend be- und ausgewertet. Diese Ermittlungen fördern mögliche korruptive Netzwerke und Verbindungen schneller zutage. Dadurch werden einzelne strafrechtlich relevante Vorgänge nachvollziehbarer. Gleichzeitig setzt eine präventive Wirkung aufgrund der durchgeführten Ermittlungen ein.

Halten Sie es für sinnvoll, dieses Gesetz in ein zu erlassendes Transparenzgesetz hineinzubringen?

Der beträchtliche Grad der Schädigung von Korruption in alle Bereiche der Gesellschaft hinein ist unbestritten. Korruption schädigt unter anderem das Vertrauen in Politik und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in hohem Maße. Deshalb ist es wichtig, dass die Korruptionsbekämpfung weiterhin einen hohen Stellenwert genießen muss.

Das Einfließenlassen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes in ein Transparenzgesetz, wäre trotz der inhaltlichen Nähe kontraproduktiv. Es bestünde die begründete Gefahr, dass in der Wahrnehmung die Inhalte des Korruptionsbekämpfungsgesetzes als Annex eines anderen Gesetzes an Bedeutung verlören. Die Unterstreichung der Bedeutsamkeit durch eine auf diesen Komplex ausgerichtete Gesetzgebung zur Korruptionsbekämpfung würde verloren gehen.

Inwieweit finden Sie die Schaffung eines Whistleblowerschutzes im Bereich der Korruptionsbekämpfung für sinnvoll?

Grundsätzlich ist die Schaffung eines Whistleblowerschutzes, insbesondere im Bereich der Korruptionsbekämpfung, erforderlich. Whistleblowing ist als Instrument wirkungsvoll bei der Aufdeckung insbesondere korruptiver Handlungen und Netzwerke. Daneben ist es auch ein wirksamer Schutz vor Korruption.

Um einen hohen Wirkungsgrad zu erreichen, muss ein nachhaltiger Whistleblowerschutz umfassend ausgestaltet werden und kann nicht, wie es das Korruptionsbekämpfungsgesetz ist, auf ein Bundesland beschränkt bleiben. Hierzu wären Anpassungen in Bundesgesetzen (insbesondere in StPO, BGB, ArbSchG und BDSG) unbedingt erforderlich.

Wie beurteilen Sie die Umsetzung der im Bericht der Landesregierung vom 09. Dezember 2008 (Vorlage 14/2307) vorgebrachten Kritikpunkte im vorliegenden Gesetzesentwurf?

Die in der Vorlage 14/2307 aufgeführten Kritikpunkte sind im neuen Gesetzesentwurf der Landesregierung gebührend berücksichtigt und ins Gesetz eingearbeitet worden.

Wichtig war die Klarstellung, dass gemäß Paragraf 12 KorruptionsbG nunmehr auch eine Anzeigepflicht gegenüber den Personen besteht, die bei einer öffentlichen Stelle beschäftigt sind und bei der sich Anhaltspunkte für die Begehung einer in Paragraf 5 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Straftaten im Zusammenhang mit der Dienstausbübung bestehen. Dies ist explizit ins Gesetz aufgenommen worden.

Im Auftrag

gez.

Voßkühler, KOR